

## GEGENSTANDSBEZOGENE LERNZEIT

### Volksschulen

Im Sinne eines zeitgemäßen Grundschulunterrichtes **bezieht sich** die gegenstandsbezogene Lernzeit primär **auf Pflichtgegenstände**. Sie dient der **Festigung und Förderung** des Unterrichtsertrages, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrstoffe.

Hiebei ist auf vollständiges und **möglichst eigenständiges Arbeiten** Wert zu legen.

**Arbeitsaufträge** an einzelne Schüler/innen sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nutzung der Lernzeit führen.

### Mittelschulen

Sie ist jeweils **einem Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen**. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der **Unterrichtsarbeit zu sichern** und durch entsprechende **Übungen** zu festigen.

Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Bei schriftlichen Arbeiten ist der vollständigen sowie möglichst richtigen und **eigenständigen Ausarbeitung** Augenmerk zu schenken.

Die Unterstützung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe **selbstständige Leistung der Schülerin** bzw. des Schülers bleibt.

### Polytechnische Schulen

Sie ist jeweils **einem bestimmten Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen**. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der **Unterrichtsarbeit** im Unterrichtsteil des betreffenden Unterrichtsgegenstandes als Grundlage weiterer Bildung **zu sichern** und durch entsprechende **Übungen** zu festigen. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. In ihrem Rahmen erfolgt auch die Festigung und Vertiefung im Bereich der schriftlichen Arbeiten. Hiebei ist der vollständigen, sowie möglichst richtigen und **eigenständigen Ausarbeitung** Augenmerk zu schenken. Die Unterstützung durch den Lehrer/die Lehrerin darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe **selbstständige Leistung des Schülers**/der Schülerin bleibt. **Arbeitsaufträge** an einzelne Schülerinnen und Schüler sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischeren Nutzung der Lernzeiten führen.

### Sonderschulen

Sie kann **alle Pflichtgegenstände einbeziehen**, wobei eine Schwerpunktsetzung für jene Lernbereiche zweckmäßig ist, in denen der Schüler/die Schülerin besondere Lernschwächen zeigt. Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient der **Festigung und Förderung des Unterrichtsertrages, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrstoffe**. **Arbeitsaufträge** an einzelne Schüler/innen sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nutzung der Lernzeit führen.

## INDIVIDUELLE LERNZEIT

### Volksschulen

In der individuellen Lernzeit kommt den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Erzieherinnen und Erziehern die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, **Hausübungen** usw.) anzuleiten. **Während der individuellen Lernzeit sind möglichst alle Hausübungen zu erledigen.** Auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Lerntempo ist zu achten.

### Mittelschulen

Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (**Erledigung der Hausübungen**, Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.).

### Polytechnische Schulen

In der individuellen Lernzeit kommt den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Erzieherinnen und Erziehern die Aufgabe zu, die Schülerinnen und Schüler zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, **Hausübungen** usw.) anzuleiten. Während der individuellen Lernzeiten sind möglichst alle Hausübungen zu erledigen. Auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das Lerntempo ist zu achten.

### Sonderschulen

In der individuellen Lernzeit kommt dem Lehrer/der Lehrerin bzw. dem Erzieher/der Erzieherin die Aufgabe zu, die Schüler/innen zu zweckmäßigen und zeitökonomischen Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Aneignung des Lehrstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen, **Hausübungen**, usw.) anzuleiten. In der individuellen Lernzeit sind möglichst alle Hausübungen, sofern Hausübungen auf Grund der Behinderungsart überhaupt vorgesehen sind, zu erledigen, wobei der möglichst eigenständigen Ausarbeitung besonderes Augenmerk zu schenken ist. Auf den unterschiedlichen Umfang der Hausübungen und das unterschiedliche Lerntempo ist zu achten. Sowohl in der gegenstandsbezogenen Lernzeit als auch in der individuellen Lernzeit können therapeutische und funktionelle Übungen vorgesehen werden, die zu einem Abbau der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen führen und damit die Voraussetzungen zur Erreichung der Lehrplanziele verbessern. Dem richtigen Einüben von Handlungen, der Alltagsroutine im Sinne eines lebenspraktischen Trainings ist besonderes Augenmerk zu schenken. Diesbezüglich ist die bestmögliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten anzustreben, weil letztendlich bei behinderten Kindern eine ganztägige Betreuung häufig eine Alternative zu einer notwendigen Aufnahme in ein Schüler/innenheim darstellt.